

Gemeinde Steuerberg/Wachsenberg

Antrag zur Gewährung der „Hauptwohnsitz-Förderung für Studenten lt.

Frau/Herr.....

wh.in.....geb.am.....

Tel.nr.:

Im Studiengang.....

ersucht die Gemeinde Steuerberg/Wachsenberg um die Gewährung der „Hauptwohnsitz-Förderung“

für das Winter-Semester

für das Sommer-Semester

Unterlagen:

1. Inskriptionsbestätigung(en)
2. Studienerfolgsnachweis über 16 ECTS (od. 8 Wochenstunden) pro Studienjahr

Bankverbindung:

IBAN:

BIC:

Der/Die Antragsteller/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, erklärt sich mit den Richtlinien zur Vergabe der „Hauptwohnsitz-Förderung“ einverstanden und erteilt der Gemeinde Steuerberg/Wachsenberg die Zustimmung zur automationsunterstützten Verwendung der personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken.

.....

.....

Datum

Unterschrift des Antragstellers

Erledigungsvermerk:

Die Gewährung der Studentenförderung ist auf Grund der vom Antragsteller vorgebrachten Angaben

zulässig Höhe:

unzulässig Begründung:

Liebe Studentinnen und Studenten,



obwohl wir mit Freude feststellen, dass immer mehr junge Steuerbergerinnen und Steuerberger nach der Matura eine Hochschule oder Universität besuchen, ist damit leider meist ein kleiner Wehrmutstropfen für unsere Gemeinde verbunden. Viele ziehen nämlich an den Studienort und melden anschließend auch ihren Hauptwohn-

sitz dort an. Dies kostet unserem schönen Steuerberg leider jährlich viele junge Einwohner und Einwohnerinnen.

Um diesem Trend entgegenzuwirken, haben wir nun die Hauptwohnsitz-Förderung für StudentInnen der Gemeinde Steuerberg/Wachsenberg ins Leben gerufen. Solltet ihr euch dazu entscheiden, euren Hauptwohnsitz nicht zu wechseln und damit weiterhin SteuerbergerInnen zu bleiben, wird unsere Gemeinde euch eine Förderung zugutekommen lassen. Wir hoffen, damit viele von euch dazu bewegen zu können, nicht nur im Herzen, sondern auch auf dem Papier Einwohner unserer Gemeinde zu bleiben.

*Euer Gemeinderat
Manfred Eberhard*

■ Richtlinien für den Zuschuss für Studenten der Gemeinde Steuerberg/Wachsenberg

Zur Förderung von Studierenden, die Bürger (in der Gemeinde wahlberechtigt) der Gemeinde Steuerberg/Wachsenberg sind, werden folgende Richtlinien festgelegt:

§ 1 Anspruchsberechtigte Personen

Den freiwilligen Zuschuss der Gemeinde Steuerberg/Wachsenberg können nur Studierende in Anspruch nehmen, die als ordentliche Hörer an einer österreichischen

- Öffentlichen Universität
- Privatuniversität
- Fachhochschule oder
- Pädagogischen Hochschule inskribiert sind.

§ 2 Voraussetzungen

Studierenden im Sinne des § 1 gebührt ein einmaliger Zuschuss pro Studiensemester dann,

1. wenn sie im Studiensemester, für das der Zuschuss beantragt wird, durchgehend in der Gemeinde Steuerberg/Wachsenberg wahlberechtigt gewesen wären (Hauptwohnsitz) und
2. wenn sie im Studiensemester, für das der Zuschuss beantragt wird, an einer der oben in § 1 genannten österreichischen Hochschulen durchgehend als ordentlicher Hörer inskribiert waren. Das erste Studiensemester, für welches ein Zuschuss beantragt werden kann, ist das Wintersemester 2015/2016.
3. Die Ernsthaftigkeit des Studiums muss mit einem Studienerfolgsnachweis über 16 ECTS Punkten (oder acht Wochenstunden) pro Studienjahr nachgewiesen werden. (Wird der Antrag nur für ein Semester gestellt, gilt die Hälfte der genannten ECTS bzw. Wochenstunden.)

§ 3 Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses beträgt EUR 100 für jedes inskribierte Studiensemester, für welches Zuschussvoraussetzungen vorliegen. Für Studenten, die außerhalb von Kärnten studieren und Euro 50,- für jedes inskribierte Studiensemester, für das die Zuschussvoraussetzungen vorliegen für Studenten, die innerhalb Kärntens studieren.

Der Zuschuss beträgt jedoch in Summe maximal EUR 1.000,- pro Studierenden mit Studium außerhalb Kärntens bzw. max. EUR 500, für Studierende mit Studium innerhalb Kärntens. Eine Auszahlung eines über den Maximalbetrag hinausgehenden Betrages an ein und denselben Studierenden (z.B. weil er eine längere Studienzzeit benötigt oder weitere/mehrere Studienrichtungen besucht) ist ausgeschlossen.

§ 4 Verfahren und Antragstellung

4.1. Verfahren

Anträge für Zuschüsse können jeweils von Anfang Juli bis Ende September für das abgelaufene Studienjahr gestellt werden. Ein erstmaliger Antrag ist somit ab 01.07.2016 möglich. Gleichzeitig mit dem Antrag sind die Nachweise gemäß § 2 der Richtlinie in Kopie einzubringen. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt im Oktober eines jeden Jahres. Die Anträge sind ausnahmslos mittels beiliegendem Formular im Gemeindeamt Steuerberg/Wachsenberg, 9560 Feldkirchen, Steuerberg 40, schriftlich oder per Email (steuerberg@ktn.gde.at) einzubringen.

4.2. Antragstellung

Für den Zuschuss gemäß § 2 gilt:

1. Dem unterfertigten und vollständig ausgefüllten Antrag sind folgende Nachweise in Kopie beizulegen:
 - a. Inskriptionsbestätigungen für jene Studiensemester, für die der Zuschuss beantragt wird
 - b. Studienerfolgsnachweis für das Studienjahr nach § 2, für welches der Zuschuss beantragt wird
 - c. Die Überprüfung, ob für das beantragte Semester/Studienjahr durchwegs eine Hauptwohnsitzmeldung vorliegt, erfolgt von Amts wegen.

§ 5 Rückzahlung von Zuschüssen

Der Anspruch des Zuschusswerbers auf beschlossene Zuschüsse erlischt und/oder sind bereits gewährte Zuschüsse an die Gemeinde Steuerberg/Wachsenberg über Aufforderung unverzüglich zurück zu zahlen, wenn der Antragssteller

1. die Gemeinde Steuerberg/Wachsenberg über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat, oder
2. sonstige Gründe vorliegen, die belegen, dass der Zuschuss zu Unrecht bezogen wurde.

§ 8 Sonstiges

Der Antragsteller stimmt einer allfälligen Veröffentlichung der Höhe des gewährten Zuschusses, seines Namens und seiner Anschrift zu. Zuschüsse werden nach Maßgabe der vorhandenen budgetären Mittel der Gemeinde Steuerberg/Wachsenberg ausbezahlt. Auf die Gewährung eines Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch, dies auch nicht bei Vorliegen aller Voraussetzungen.

§ 9 Geltung der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt mit 01.12.2015 in Kraft und ist vorerst befristet bis zum 30.09.2018 gültig.